

Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
📠 0561 317 22 76

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 09.08.2025

Skrziepietz ./ Reinholz

LG KS 10 o 1343/25 Stoffsammlung

Der Verfügungungskläger äußert sich selbst seit dem Februar 2022 immer wieder negativ und beleidigend über den Verfügungsbeklagten. Im Verfügungsantrag behauptet er unwahr, er wäre Arzt und, ebenfalls vorsätzlich unwahr, er wäre kein Prozessbetrüger. Da der Verfügungskläger aber in der jüngsten Vergangenheit tatsächlich mehrfach Gerichten vorsätzlich unwahr vortrug erweist sich der gesamte Antrag als weiterer Verstoß gegen das Wahrheitsgebot und damit rechtsmissbräuchlich, denn weil der Verfügungskläger gegen das Gebot zum vollständigen Vortrag und gegen die prozessuale Wahrheitspflicht des § 138 Abs. 1 ZPO verstieß, ist der gesamte Antrag zurückzuweisen. (vgl. OLG München, Urteil vom 08.06.2017, Aktenzeichen: 29 U 1210/17). Die demzufolge auf vorsätzlich unwahren Vortrag gestützten Verfügungseilanträge sind somit nach § 242 BGB allesamt rechtsmissbräuchlich.

Gemäß Beschluss des OLG Frankfurt vom 07.05.2025, Aktenzeichen 6 W 37/24 liegt ein unzulässiger Eilantrag vor, wenn dieser – wie vorliegend - rechtsmissbräuchlich gestellt wurde. Denn dann macht der Antragsteller nicht nur seine Rechte geltend, sondern er überschreitet dabei auch die Grenzen von Treu und Glauben. Der Verfügungskläger versucht sich durch wissentlich unwahren Vortrag einen schnellen und unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen.

Im Einzelnen:

1.)

Laut Antragschrift will der Verfügungskläger die folgende Äußerung verboten haben:

„Es ist wohl richtig, den Andreas Manfred Skrziepietz (Hannover) als Dummkopf zu bezeichnen, denn wie die Dinge liegen dreht der Prozessbetrüger voll durch und behauptet dummdreist lügend, ich hätte das Amtsgericht Kassel belogen.“

Die Behauptung, dass der Verfügungskläger öffentlich lügend verbreitet hat, dass der Verfügungsbeklagte das AG Kassel belogen haben soll, ist objektiv wahr. Denn der Verfügungskläger hatte am 10.07.2025 behauptet, „Jörg Reinholz lügt vor Gericht - Reinholz hatte behauptet, nie in Haft gewesen zu sein.“

Glaubhaftmachung:

- Anlage 01 - 2025-07-10-Jörg Reinholz aus Kassel lügt vor Gericht.pdf

und am 11.07.2025 „Jörg Reinholz aus Kassel lügt vor Gericht - Er sei nie in Ordnungshaft gewesen.“

Glaubhaftmachung:

- Anlage 02 - 2025-07-11-Jörg Reinholz aus Kassel lügt vor Gericht.pdf

Diese beiden Behauptungen des Verfügungsklägers waren auch vorsätzlich unwahr, denn der Verfügungskläger kannte als Prozessgegner den Vortrag des Verfügungsbeklagten im Verfahren 415 c 1492/25 und wusste genau, dass dieser weder behauptet hatte, nicht in Haft gewesen zu sein und sogar eingeräumt hatte, dass er - vor sehr vielen Jahren – in Ordnungshaft war. So findet sich im Verfügungsantrag auf Seite 23 des hiesigen Verfügungsbeklagten die eindeutige Formulierung „Wahr und richtig ist, dass der Antragsteller vor mehr als 15 Jahren in Ordnungshaft war“. Es geht in beiden Artikeln um die Sache 415 c 1492/25 des AG Kassel.

Glaubhaftmachungen:

- Anlage 03 - AG KS 415 c 1492-25-Verfügungsantrag.pdf
- Anlage 04 - AG Ks 415 c 1492-25-eidesstattliche Versicherung.pdf

Im Hinblick darauf, dass dem Verfügungskläger diese Schriftstücke zum Zeitpunkt seiner unwahren Veröffentlichungen vorlagen, ist die wertende Meinungsäußerung, der Verfügungskläger habe die Öffentlichkeit „dummdreist“ belogen als beschreibende Äußerung des konkreten Handelns des Verfügungsklägers nicht zu beanstanden. Auch Wertung „Dummkopf“ ist vorliegend eine auf kritikwürdiges Handeln (strafbare Verleumdung) folgende, gerechtfertigte Meinungsäußerung, welche sich gerade auf die schwer wiegende Verleumdung, welche der Verfügungskläger veröffentlichte, bezog. Zudem räumt sich der Verfügungskläger, der den Verfügungsbeklagten öffentlich als senil, Slumbewohner und dergleichen beschreibt, immer wieder selbst ein „Recht auf Gegenschlag“ ein. (fest gestellt im Urteil des LG Frankfurt am Main 2-03 o 117/24).

2.)

Nachfolgend scheint sich der Verfügungskläger gegen Äußerungen zu wenden, in welchen ihm durch den Verfügungsbeklagten Prozessbetrug nachgesagt wird. Aber auch diese Äußerung entspricht der objektiven Wahrheit.

Der beanstandete Begriff „Prozessbetrüger“ ist zu der URL <https://docs.fastix.org/der-hannoveranische-patient-kackdumme-verteidigung/> verlinkt, mithin zu einem Artikel in welchem der Verfügungsbeklagte einen der nachfolgenden Betrugsversuche, nämlich den im Verfahren 409 C 10237/24 des AG Hannover beschreibt. (s. 2.b)

Glaubhaftmachung:

Anlage 18- Artikel Der „Hannoveranische Patient“: „Kackdumme“ Verteidigung

2.a)

Im Verfahren 2-03 o 281/24 des LG Frankfurt hat der Verfügungskläger seine Verurteilungen

1. zu 60 Tagessätzen a 10 Euro wegen Volksverhetzung aus dem Jahr 2020 und
2. zu 20 Tagessätzen a 15 Euro wegen Beleidigung / Bedrohung, die kurz vor der Antragstellung erfolgte

arglistig verschwiegen und so bewirkt, dass dem Verfügungsbeklagten die Äußerung, der Verfügungsskläger sei ein Hass- und Hetzblogger einstweilig verboten wurde. Diese Handlungsweise als Prozessbetrug zu werten ist gerechtfertigt.

Glaubhaftmachung:

- Anlage 05 - Antrag in der Sache 2-03 o 281/24 des LG Frankfurt
- Anlage 06 - AG Ks 415 c 1492-25-eidesstattliche Versicherung.pdf
- Anlage 07 - Strafregisterauszug LG-FFH 2-03-o-117-Registerauszug.pdf
- Anlage 08 - Unterlagen der StA Hannover und Göttingen (von Frau Rain Lehmann)

2.b)

Im Verfahren 409 C 10237/24 des AG Hannover hat der Verfügungsskläger wie folgt gehandelt. Zunächst hat er in einer Abmahnung behauptet, er sei Journalist und habe ein „Journalistik-Diplom“ und damit seinen Unterlassungsanspruch bezüglich der Äußerung, er sei ein „Großmaul“ und auch den angeblichen Schadensersatzanspruch begründet. In der Antragschrift hat er, um das Gericht zu täuschen, ausdrücklich behauptet, er habe ein „Journalismusdiplom“. Erst eine Überprüfung der Anlagen zeigte dem Gericht auf, dass es sich hierbei um ein Teilnahmezertifikat an einer Aktivierungsmaßnahme des Arbeitsamtes und eben nicht um ein Hochschuldiplom handelt. Diese Handlungsweise als Prozessbetrug zu werten ist gerechtfertigt.

Glaubhaftmachung:

- Anlage 09 - AG H 409 C 10237-24-Abmahnung.pdf
- Anlage 10- AG H 409 C 10237-24-Antrag.pdf
- Anlage 11- AG H 409 C 10237-24-Protokoll.pdf

2.c)

Im Verfahren des AG Hannover, Az . 420 c 11922/24 verleugnete der Verfügungsskläger Ende Dezember 2024 bewusst wahrheitswidrig seine rechtskräftigen Verurteilungen

1. zu 60 Tagessätzen wegen Volksverhetzung aus dem Jahr 2020 und
2. zu 20 Tagessätzen wegen Beleidigung / Bedrohung, die ca. ½ Jahr vor seiner Antragstellung erfolgte und ferner
3. die weitere, unzweifelhaft vorliegende Anklage, welche Anfang März 2025 zu einer weiteren Verurteilung zu 75 Tagessätzen a 15 Euro führte. Er erklärte, um seine Ansprüche durchzusetzen, vorsätzlich unwahr, er sei wegen seiner Äußerungen „weder verurteilt noch angeklagt“.

Denn etwa drei Monate später legte er dem LG Frankfurt im Verfahren 2-03 o 97/25 einen Führungszeugnis vor, welches die Verurteilung zu 20 Tagessätzen wegen Beleidigung / Bedrohung auswies. dass Dies rechtfertigt ebenfalls den Vorhalt des Prozessbetruges.

Glaubhaftmachung:

- Anlage 12 - AG H 420 C 11922-24-Antrag.pdf
- Anlage 05 - Antrag in der Sache 2-03 o 281/24 des LG Frankfurt
- Anlage 13 - LG-FFH 2-03-o-97-25-Registerauszug.pdf
- Anlage 14 - 2025-03-15-nius-verurteilt-Abschrift.pdf

2.d)

Im Verfahren des LG Frankfurt, Az, 2-03 o 97/25 legte der Verfügungsskläger den Registerauszug vor und behauptete vorsätzlich unwahr, er sei nicht wegen Volksverhetzung verurteilt um den

Bericht darüber verbieten zu lassen. Da er aber im Jahr 2020 zu 60 Tagessätzen wegen Volksverhetzung verurteilt wurde, steht auch dieser Prozessbetrug objektiv fest.

Glaubhaftmachung:

- Anlage 08 - Unterlagen der StA Hannover und Göttingen (von Frau Rain Lehmann)

3.)

Der Verfügungskläger wendet sich gegen die Äußerung, dieser habe die StA Kassel bedroht und beleidigt. Der Verfügungskläger ist aber rechtskräftig wegen Bedrohung und Beleidigung verurteilt und seine Hybris – auch gegenüber Staatsanwälten – geht aus den vorgelegten Unterlagen der Staatsanwaltschaften Hannover und Göttingen hervor. Zudem liegt in der Meinungsäußerung, dass der Verfügungskläger wegen Beleidigung und Bedrohung der StA Kassel verurteilt sei, selbst wenn es nicht wahr wäre, keine erkennbare Ehrverletzung vor, denn er legt nicht dar, dass er wegen einer weniger ehrenrührigen Tat verurteilt wurde. Er lässt sogar offen, ob er wegen Beleidigung und Bedrohung z.B. einer Frau oder gar eines Kindes verurteilt wurde. Im Übrigen hat der Verfügungskläger der Öffentlichkeit selbst mehrfach, mindestens am 2.7.2024 und am 15.5.2024 öffentlich über den Besuch des von ihm „Stasi“ genannten Staatsschutzes, mithin über die Hausdurchsuchungen berichtet.

Glaubhaftmachung:

- Anlage 15 - 2024-07-02-Im Visier der Stasi.pdf
- Anlage 16 - 2024-05-17-Im Visier der Stasi.pdf

4.)

Der Verfügungskläger wendet sich gegen die Äußerung, dass er nie zum Arzt zugelassen worden sei und macht dem Gericht vorsätzlich unwahr vor, er sei zugelassener Arzt gewesen, weil er Mitglied der Ärztekammer gewesen sei. Das ist unwahr, denn tatsächlich hat der Verfügungskläger aber vor dem LG Frankfurt schon 2024 erklärt, er habe niemals einen Approbationsantrag (Antrag auf Zulassung zum Arztberuf) gestellt weil er niemals habe Arzt werden wollen. Ferner hat der Antragsteller dem AG Hannover im Verfahren 409 c 10237/24 vorgetragen und durch Vorlage eines 1996 ausgestellten und mehrfach bis ins Jahr 2005 verlängerten Arztausweis glaubhaft gemacht, dass er infolge mehrerer Verlängerungsanträge insgesamt 9 Jahre lang als „Arzt im Praktikum“ zugelassen worden sei. Das entspricht aber keineswegs einer Zulassung zum Arztberuf, denn insbesondere darf ein „Arzt in Praktikum“ Patienten nicht selbstständig behandeln. Der Verfügungskläger hat zudem gegenüber dem Verfügungsbeklagten in einer Abmahnung ausdrücklich erklärt, er habe das Praktikum niemals geleistet und den Ausweis verlängern lassen, um sich rezeptpflichtige Medikamente zu besorgen. Die Aussage, dass der Antragsteller nie als Arzt zugelassen wurde, ist also zum einen wahr und zum anderen durch das Verfahren 2-03 o 117/24 des AG Frankfurt (dort Punkt 3a) auch schon geklärt, denn vor dem LG Frankfurt, hat der Verfügungskläger selbst erklärt, dass er niemals Arzt werden wollte und deshalb auch nie den Approbationsantrag gestellt hatte.

Glaubhaftmachung:

- Anlage 09 - AG H 409 C 10237-24-Abmahnung.pdf
- Anlage 17 - 2024-12-07-abmahnung_aip.pdf
- Anlage 14 - Klage 2-03 o 117-24.pdf, dort Klagebegründung
- Anlage 10 - AG H 409 C 10237-24-Antrag.pdf, dort Arztausweis auf Seite 7,8

Der Verfügungskläger hat außerdem dem LG Frankfurt in der Sache 2-03 o 117/24 ein Gesundheitszeugnis vom „3.11.20“ vorgelegt, welches explizit für einen Approbationsantrag ausgestellt wurde. Eine solche wird aber wohl im Hinblick auf die kurz zuvor erfolgte Verurteilung

des Verfügungsklägers wegen Volksverhetzung nicht gewährt worden sein (s.a. Verwaltungsgericht Hannover Urteil v. 07.11.2022, Az.: 5 A 184/21, Widerruf der Approbation nach Verurteilung wegen Volksverhetzung). Demnach hatte der Verfügungskläger im November 2020 ernsthafte Schritte unternommen, den Approbationsantrag zu stellen. Der Versuch scheiterte oder wurde wegen des vorhersehbaren Scheiterns (es muss ein amtliches Führungszeugnis vorgelegt werden, dieses enthielt die Verurteilung) abgebrochen und, wie der Verfügungskläger selbst unter Beweis gestellt hatte, wollte er also Arzt werden. Also hatte der Verfügungskläger auch dem LG Frankfurt in der Sache 2-03 o 117/24 vorsätzlich unwahr und unvollständig vorgetragen.

Glaubhaftmachung:

- Anlage 14 - Klage 2-03 o 117-24.pdf, Seite 49 der Klageschrift mit Anhängen

Zudem handelt es sich bei der Verfügungsklage nicht nur wegen des bewusst unwahren Vortrages um Rechtsmissbrauch, sondern weil sich der Verfügungskläger selbst in höchst strafbarer Weise über den Verfügungsbeklagten äußert, diesen seit dem Jahr 2022 regelrecht stalkt. Schon allein der Überblick über die Titel der Entäußerungen im Juli und August 2025 lässt ahnen, was der Verfügungsbeklagte auszuhalten hat.

Glaubhaftmachung:

- Anlage 01 - 2025-07-10-Jörg Reinholz aus Kassel lügt vor Gericht.pdf
- Anlage 02 - 2025-07-11-Jörg Reinholz aus Kassel lügt vor Gericht.pdf
- Anlage 19 - 2025-07-12-Jörg Reinholz aus Kassel verharmlost den Nationalsozialismus
- Anlage 20 - 2025-07-16-Denunziant Reinholz hat wieder zugeschlagen.pdf
- Anlage 21 - 2025-07-17-Irrer Titelbetrüger aus Kassel fühlt sich als Sieger.pdf
- Anlage 22 - 2025-07-17-Querulant Reinholz dreht völlig durch.pdf
- Anlage 23 - 2025-07-21-Die Inpol-Karriere des Jörg Reinholz aus Kassel.pdf
- Anlage 23 - 2025-07-26-Neue schwachsinnige Abmahnung des Titelbetrügers und Querulanten Jörg Reinholz aus Kassel.pdf
- Anlage 24 - 2025-07-27-Hat Jörg Reinholz aus Kassel zwei Amtsgerichte belogen_.pdf
- Anlage 25 - 2025-07-27-Kassels dümmstes Großmaul droht wieder.pdf
- Anlage 26 - 2025-07-29-Die Spinnereien des Selbsternannten.pdf
- Anlage 27 - 2025-08-04-Die Ommas gegen das Recht.pdf
- Anlage 28- 2025-08-14-Die Spinnereien des Selbsternannten (6).pdf
- Anlage 29 - 2025-08-17-Die Spinnereien des Selbsternannten (7).pdf

Das der Verfügungskläger Autor der Artikel auf substack.com ist, kann er nicht bestreiten, weil er das unter der URL

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz
Kassel, am 20. August 2025

